



Was tun bei Rezeptverlust oder Arzneimittelrückruf?

Bei Rezeptverlust durch den Patienten

Die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung der für die vertragsärztliche Versorgung erforderlichen Vordrucke und Stempel obliegt der Sorgfaltspflicht jedes Vertragsarztes. Mit der Übergabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Rezeptes an den Patienten geht die Sorgfaltspflicht auf diesen über. Trotz allem kommt es regelmäßig zu Situationen, in denen ein Patient das erhaltene Rezept verloren oder unauffindbar verlegt hat und in der Arztpraxis um eine erneute Verordnung bittet.

Eine erneute Ausstellung der identischen Verordnung zu Lasten der GKV ist nur nach sorgfältiger Prüfung im individuellen Einzelfall geboten. Die Gründe sind auf dem Rezept und in der Patientenakte zu dokumentieren (z. B. „Wiederholungsverordnung, da Original vom Patienten verloren“).

Stellt die Praxis allerdings ein neues Rezept aus und bei der Krankenkasse werden unerwartet beide Verordnungen (Original und Duplikat) zur Erstattung eingereicht, kann der Verordner in die wirtschaftliche Verantwortung genommen werden. Kann der Patient den Verlust der Originalverordnung also nicht glaubhaft versichern bzw. bei Verdacht auf Betrug oder Missbrauch ist es zulässig, die Zweitverordnung abzulehnen. Bieten Sie dem Patienten gegebenenfalls die Verordnung auf einem Privatrezept an, um Ihrem Versorgungsauftrag nachzukommen.

Bei Rezeptverlust durch Leistungserbringer

Nach Übergabe des Rezeptes / der Verordnung an den Leistungserbringer (z. B. Apotheker, Physio-/ Ergotherapeut) haftet dieser bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung. Eine erneute Ausstellung zu Lasten der GKV ist unzulässig.

Ausnahmefall Ersatzverordnung nach § 31 Abs. 3 Satz 7 SGB V

Muss für ein Arzneimittel aufgrund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut ein Arzneimittel verordnet werden, ist die erneute Verordnung eines Arzneimittels oder eines vergleichbaren Arzneimittels auf einem **separaten** Arzneverordnungsblatt vorzunehmen und mit dem Aufdruck „Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V“ zu versehen. Diese erneute Verordnung ist als Praxisbesonderheit zu berücksichtigen, wenn die Verordnung entsprechend gekennzeichnet ist („10“ im Statusfeld gemäß Technischer Anlage zur Anlage 4a BMV-Ä). Der Patient erhält das neu verordnete Medikament zuzahlungsfrei in der Apotheke.

Ihre Ansprechpartnerin: Laura Bieneck, Telefon 03643 559-763